Das Nazi-Waffengesetz und die Entwaffnung der deutschen Juden

Stephen P. Halbrook*

Der grösste Unsinn, den man in den besetzten Ostgebieten machen könnte, sei der, den unterworfenen Völkern Waffen zu geben. Die Geschichte lehre, dass alle Herrenvölker untergegangen seien, nachdem sie den von ihnen unterworfenen Völkern Waffen bewilligt hatten. Adolf Hitler¹

Die deutschen Waffengesetze und die Hysterie, die gegen jüdische Waffenbesitzer ausgelöst wurde, spielten allerdings eine wichtige Rolle bei der Grundsteinlegung für die Auslöschung der deutschen Juden im Holocaust. "Das Recht des Volks Waffen zu besitzen und zu tragen," eine allumfassende und geschichtliche Macht des Volks widerspiegelt in einer Republik der Tyrannei zu widerstehen, wurde im Deutschen Reich nicht beachtet.

Der chaotischen Zustände nach dem ersten Weltkrieg zu der Einführung der ersten umfassenden deutschen Waffengesetzgebung 1928 durch die liberale Weimarer Republik führte. Anschliessend ergriffen die Nazis 1933 die Macht. Diese wurde konsolidiert durch breite Suche und Beschlagnahme von Schusswaffen bei politischen Gegnern. Nach fünf Jahren der Unterdrückung und Ausmerzung von Dissidenten, unterzeichnete Hitler 1938 ein neues Waffengesetz, welches die Parteimitglieder und Gruppierungen begünstigte, jedoch den Staats-feinden den Waffenbesitz vorenthielt. Später im gleichen Jahr, wurden in einem grausamen Schlag, in der "Reichskristallnacht", die Juden entwaffnet. Ohne jegliche Möglichkeit der Selbstverteidigung, konnte die jüdische Bevölkerung leicht in die Konzentrationslager zur Endlösung deportiert werden.

^{*} Fairfax, Virginia USA. Autor von "Nazi Firearms Law and the Disarming of the German Jews", *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 17, No. 3, S. 483-532 (2000), http://www.stephenhalbrook.com/article-nazilaw.pdf; *Target Switzerland: Swiss Armed Neutrality in World War II* (1998) (*Die Schweiz im Visier* und *La Suisse encerclée*). Übersetzung von Ferdinand Hediger, CH-Lenzburg.

¹ Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941 – 1942 (1963), S. 272.

² Verfassung der USA, 2. Zusatzartikel.

³ Vgl. Stephen P. Halbrook, *That Every Man Be Armed: The Evolution of a Constitutional Right* (2000); *Freedmen, the Fourteenth Amendment, and the Right to Bear Arms* (1998)

Das 1928 Gesetz über Schusswaffen und Munition⁴ machte eine Erlaubnis für die Herstellung, die Bearbeitung oder Reparatur von Schusswaffen und sogar das Wiederladen von Patronen erforderlich. Eine Bewilligung waren ebenfalls nötig für den gewerbsmässigen Handel mit Schusswaffen. Der Erwerb von Feuerwaffen und Munition erforderte einen Waffen- oder Munitionserwerbsschein von der Polizei. Das Führen von Schusswaffen erforderte einen Waffenschein.

Von einer liberalen Regierung eingeführt, sicherte dieses Gesetz, dass die Polizei alle Waffenkäufe registrieren konnte (wenigstens die legalen) und dass der Besitz und das Führen von Waffen von der Polizei gutgeheissen werden musste.

Adolf Hitler wurde am 30. Januar 1933 zum Deutschen Kanzler proklamiert. Das Nazi-Regime begann sofort eine Kampagne um alle Staatsfeinde, welche stets als "Kommunisten" bezeichnet wurden, zu entwaffnen und auszuschalten.⁵

Der nachfolgende Bericht der New York Times zeigt dass der Drang der Nazis zur Waffenbeschlagnahme teilweise eine List war, um Hausdurchsuchungen und Verhaftungen durchzuführen und ausgewählte Personen zu bedrängen:

"Mit der Klage, dass Prof. Albert Einstein eine riesige Menge Waffen und Munition in seinem abgelegenen Haus in Caputh habe, entsandten die Nazionalsozialisten heute ihre Braunhemden-Männer und Polizei für eine Durchsuchung. Das einer Waffe ähnlichste Ding, das sie fanden, war ein Brotmesser."

Die Nazi-Politik ermöglichte das Verbot des Besitzes von "Militär"-Waffen durch die Bürger im allgemeinen. Ein SA-Oberführer warnte:

"Die Verbände der nationalen Erhebung, SA, SS und Stahlhelm geben jedem unbescholtenen deutschen Manne Gelegenheit in ihren Reihen mitzukämpfen. Wer daher nicht einem der genannten Verbände angehört und trotzdem seine Waffe unberechtigt behält oder gar versteckt, muss als Feind der nationalen Regierung betrachtet werden und wird rücksichtslos mit der vollen Schärfe zur Verantwortung gezogen."

Anscheinend in der Hoffnung die Juden als Subversive brandmarken zu können, indem man sie des

⁴ Reichsgesetzblatt 1928, I, S. 143. Reichskommissar Kuenzer, "Das Gesetz über Schußwaffen und Munition", Deutsche Allgemeine Zeitung, 13.4.28, S. 1.

⁵ "Anklage gegen 9 Kommunisten", *Der Völkische Beobachter*, 4.3.33.

⁶ "Nazis Hunt Arms in Einstein Home", New York Times, 21.3.33, S. 10.

⁷ Zur Verordnung des kommissarischen bayer. Innenministers vom 24.3.33. über Wehrverbände. BHStA, LRA Bad Tölz 133992, No2501c51.

illegalen Besitzes von Waffen überführte, wurden am 4. April 1933 Durchsuchungen und Verhaftungen vorgenommen.⁸ "Ein grosses Aufgebot an Polizei, verstärkt durch Nazi-Hilfstruppen unternahm eine Razzia im jüdischen Quartier in Ost-Berlin, wo überall nach Waffen und Papieren gesucht wurde."

"Die Zeit des Ghetto hat sich erfüllt – GrossRazzia im Scheunenviertel. Unzählige Waffenfunde". ⁹ "Bei der Durchsuchung, die sehr eingehend vorgenommen wurde, fanden die Suchkommandos eine ganze Reihe von Waffen. Ferner wurde eine Menge hochverräterischer Druckschriften beschlagnahmt."

Die Nazi-Unterdrückungs-Massnahmen gegen die jüdischen Waffenbesitzer wurden durch das Weimarer-Waffengesetz erleichtert. Darin wurde den "unzuverlässigen" Personen der Waffenbesitz verboten:

"Breslau, 21. April – Der Polizeipräsident von Breslau verfügte, dass "alle Personen, die jetzt oder früher jüdischen Glaubens sind und die Waffentragscheine oder Schützenbewilligungen besitzen, diese sofort den Polizeibehörden übergeben müssen."

Nachdem die jüdische Bevölkerung "nicht als vertrauenswürdig" betrachtet werden kann, hiess es, werden künftig keine Waffentragscheine mehr an diese ausgestellt. "¹⁰

Inzwischen schrieb Wilhelm Frick, der Reichsminister des Innern, an Hermann Göring, Innenminister von Preussen und Leiter der dortigen Landespolizei: Der Import von Pistolen hat um das Zehnfache zugenommen. "Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können wir den ungebremsten Import von solch riesigen Mengen an Waffen nicht tolerieren."¹¹ Entsprechend verfügte Frick ein Faustfeuerwaffen-Importverbot.¹²

Mitte 1933 schrieb Frick an die anderen Miglieder des Kabinetts: "Nach dem Sieg der nationalen Revolution halte ich eine grundsätzliche Durchprüfung des Schusswaffengesetzes daraufhin für

⁸ "Raid on Jewish Quarter", New York Times, 5.4.33, S. 10.

⁹ "Gross-Razzia im Scheunenviertel", Der Völkische Beobachter, 5.4.33.

¹⁰ "Permission to Possess Arms Withdrawn From Breslau Jews", *New York Times*, 23.4.33, S. 1.

¹¹ Der Reichsminister des Innern, Betrifft: Einfuhr von Schusswaffen, I A 8310/24.4 (31.5.33). Bundesarchiv Berlin (BA Berlin), R 43 II/399.

¹² Reichsgesetzblatt 1933, I, S. 367.

veranlasst..."¹³ Im Herbst wurde ein Entwurf in Umlauf gesandt.¹⁴ Eine Analyse des Vorschlags führte aus:

"Der Reichsminister des Innern hält den Zeitpunkt für eine Neuregelung des gesamten Waffenrechts erst dann für gegeben, wenn die Durchdringung des deutschen Volkes mit dem nationalsozialistischen Gedankengut so weit fortgeschritten ist, dass bewaffnete Ausschreitungen volks- und staatsfeindlicher Elemente in nennenswertem Umfang nicht mehr zu erwarten sind."¹⁵

Tatsächlich erlaubte das 1928 Weimarer Waffengesetz, das immer noch gültig war, der Polizei nach Gutdünken Waffenerwerb- und Waffentrag-Scheine auszustellen oder nicht. Hatte die Gestapo spät im Jahre 1935 befohlen, dass keine Waffenscheine für Juden ausgestellt werden dürfen, ohne Gutheissung durch die Gestapo:

"Grundsätzlich wird man nur in wenigen Ausnahmefällen gegen die Erteilung von Waffenscheinen an Juden keine Bedenken erheben können. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass Schusswaffen in den Händen von Juden eine nicht unbeträchtliche Gefahr für die deutsche Bevölkerung bedeuten."¹⁶

So wie eingeführt, kombinierte das 1938 Hitler/Frick-Waffengesetz viele Elemente des 1928er Gesetzes mit NS Neuerungen. Eine Erlaubnis war für Herstellung, Bearbeitung, oder Reparturen von Schusswaffen und Muntion, oder für das Wiederladen von Patronen erforderlich. "Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, sofern der Antragsteller, oder die Person, die kaufmännischer oder technischer Leiter des Betriebs oder Handels wird, oder einer von ihnen, Jude ist".¹⁷

Eine Bewilligung war ebenfalls für den Handel mit Schusswaffen erforderlich. Erneut wurden die Juden ausgeschlossen. ¹⁸ Der Waffenhandel war verboten auf Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen Anlässen. ¹⁹

¹³ Der Reichsminister des Innern, Betrifft: Schußwaffengesetz, I A 6310/19.6, 7.7.33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁴ Der Reichskanzler, Der Reichsminister des Innern, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schußwaffenrechts, Re: I A 6310/4, 11.11.33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁵ Zu Reichsministerialsache, Betreff: Reichsminister des Innern: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schußwaffenrechts, 1.12.33. BA Berlin, R 43 II/399.

¹⁶ Bayerische Politische Polizei, Waffenscheine an Juden, 5.2.36. BHStA, B.Nr.51722.

¹⁷ *Reichsgesetzblatt* 1938, I, 265, § 3.

¹⁸ A.a.O., § 7.

¹⁹ A.a.O., § 9.

Für den Kauf einer Faustfeuerwaffe war ein Waffenerwerbschein erforderlich.²⁰ Ausgenommen waren "Behörden des Reichs", verschiedene Regierungsämter und "Abteilungen und Unterabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen ArbeiterPartei die vom Stellvertreter des Führers bezeichnet wurden."²¹

Das Führen einer Schusswaffe erforderte einen Waffenschein.²² Die Verordnung verfügte im weiteren:

- "(1) Waffenerwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.
- (2) Die Erteilung wird insbesondere verweigert bei
 - 3. Zigeunern
 - 4. Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - 5. Personen die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind, oder gegen die Tatsachen vorliegen die die Annahme rechtfertigen, dass sie sich staatsfeindlich betätigen.
 - 6. Personen welche rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Wochen verurteilt wurden... wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt..."²³

Für die offiziell abgegebenen Schusswaffen, war weder ein Waffen- noch ein Waffenerwerbschein erforderlich von den Mitgliedern der Streitkräfte, der Polizei, Angehörige der SS Reserve-Gruppen und der SS-Totenkopfverbände,²⁴ sowie der folgenden:

"Unterführer der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, der SA, SS und der NSKK sowie der Hitler Jugend vom Bannführer aufwärts, denen vom Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle, das Recht zum Führen von Schusswaffen verliehen ist…"²⁵

Der Besitz jeder Art von Waffe konnte verboten werden. "Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten

²⁰ A.a.O., § 11.

²¹ A.a.O., § 12.

²² A.a.O., § 14.

²³ A.a.O., § 15.

²⁴ A.a.O., § 18.

²⁵ A.a.O., § 19.

ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen verboten werden."²⁶

Es war verboten Schusswaffen die gefaltet oder zusammengeschoben, verkürzt, oder schnell zerlegt werden konnten – über die normale Zerlegung bei jagdlichem oder sportlichem Einsatz hinaus – herzustellen oder zu besitzen.²⁷ Feuerwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern waren verboten. Schliesslich waren auch .22 Randfeuerpatronen mit Hohlspitzgeschossen verboten.

Der Völkische Beobachter, Hitler's Zeitung, hatte folgendes zu berichten über das revidierte Waffengesetz:

"Das neue Gesetz bildet das Ergebnis einer Nachprüfung des Waffenrechts nach der Richtung, welche Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im Interesse des deutschen Waffengewerbes vertretbar sind, ohne dass eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eintreten kann."²⁸

Die Berliner Börsenzeitung publizierte gleichlautende Kommentare, fügte aber das Folgende in eher unheilvoller Sprache bei:

"Die Voraussetzung für jede Erleichterung des anwendbaren Waffengesetzes musste sein, dass die Polizeikräfte in der Lage blieben, unerbittlich zu vermeiden, dass unzuverlässige Personen Waffen erwerben oder besitzen können. Das neue Gesetz ist gedacht um das offensichtliche Prinzip durchzusetzen, dass Feinde von Volk und Staat sowie andere Elemente, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, keine Waffen besitzen.²⁹

Am 7. November 1938 begab sich Herschel Grynszpan, ein 17-jähriger Flüchtling, ein deutscher Jude, dessen Vater nach Polen deportiert worden war, auf die Deutsche Botschaft in Paris in der Absicht den Botschafter zu erschiessen. Statt dessen schoss er auf Ernst von Rath, den dritten Botschafts-Sekretär, und verletzte ihn tödlich. Ironischerweise war dieser unter Beobachtung der Gestapo, weil er sich gegen den Anti-Semitismus und das Nazitum gestellt hatte.

Am Morgen des 9. Novembers verkündeten die Schlagzeilen der deutschen Zeitungen

²⁶ A.a.O., § 23.

²⁷ A.a.O., § 25.

²⁸ "Ein neues Waffengesetz", Der Völkische Beobachter, 22.3.38.

²⁹ Berliner Börsenzeitung, 22.3.38, S. 1. Das Waffengesetz wurde nicht nur in den Zeitungen, sondern auch in zwei juristischen Kommentaren erklärt: Fritz Kunze, *Das Waffenrecht im Deutschen Reiche* (1938) sowie Werner Hoche, *Waffengesetz* (1938).

unterschiedlich "Razzia auf Judenwaffen", ³⁰ "Entwaffnung der Berliner Juden"³¹ und "Waffenabgabe der Juden in Berlin". ³² Die Berichte enthielten im wesentlichen den gleichen Text, wie folgt:

"Angesichts des gestern erfolgten jüdischen Mordanschlages in der Deutschen Botschaft in Paris gibt der Polizeipräsident von Berlin [Graf Wolf Heinrich von Helldorf] der Oeffentlichkeit das vorläufige Ergebnis bekannt, das eine allgemeine polizeiliche Entwaffnung der Juden Berlins, die in den letzten Wochen in Angriff genommen wurde, bisher gehabt hat.

Der Polizeipräsident hat sich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Reichshauptstadt aufrecht zu erhalten, auf Grund einzelner Fälle veranlasst gesehen, eine Waffenkontrolle bei der jüdischen Bevölkerung Berlins durchzuführen. Dies ist den Juden durch die Polizeireviere kürzlich zur Kenntnis gebracht worden, worauf —von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei denen ein ausdrückliches Verbot des Waffenbesitzes ausgesprochen werden musste – die im jüdischen Besitz bisher befindlichen Waffen bei der Polizei von den Juden, die keinen Waffenschein haben, freiwilig abgegeben wurden.

Das vorläufige Ergebnis zeigt deutlich, welch eine Unmenge von Waffen sich noch bei den Juden Berlins bisher befanden und noch befinden.

Die Aktion erzielte bis zum heutigen Tage die Sicherstellung von 2569 Stich- und Hiebwaffen, 1702 Schusswaffen und rund 20'000 Schuss Munition. Sofern nach Abschluss der Waffenaktion noch ein Jude im Besitz einer Waffe angetroffen wird, wird der Polizeipräsident in jedem einzelnen Falle mit grösster Strenge vorgehen."

Von Rath starb am 9. (November), zufällig am "Tag der Bewegung", dem Jahrestag des gescheiterten Putschs von Hitler in der Bierhalle von München im Jahre 1923. Von Rath's Tod wurde Hitler am frühen Abend, während er in Münchens Stadthalle speiste, gemeldet. Man hörte, dass Hitler sagte "der SA sollte erlaubt werden sich auszutoben". Der telefonische Befehl an den Generalstabchefs der SA Gruppe Nordsee, Roempagel, und seine Vorgesetzten war in einem Geheimbericht der SS, der im nächsten Jahr erstellt wurde, enthalten. "Alle Juden sind zu entwaffnen. Im Falle von Widerstand sind sie sofort zu erschiessen."³³

Nach 23.55 Uhr am 9. November sandte der SS-Standartenführer Heinrich Müller eine dringende Telex-Mitteilung vom Gestapo-Hauptquartier in Berlin an jedes Polizeiamt der Länder im Reich, mit dem sie alarmiert wurden "dass Demonstrationen gegen die Juden, und speziell gegen deren Synagogen, sehr bald stattfinden würden." "Sollten, während den bald stattfindenen Aktionen,

³⁰ *Der Angriff*, 9.11.38, S. 14.

³¹ Der Völkische Beobachter, 9.11.38.

³² Berliner Börsen Zeitung, 9.11.38, S. 1.

³³ Gerald Schwab, *The Day the Holocaust Began* (1990), S. 20-22.

Juden im Besitz von Waffen angetroffen werden, sind die strengsten Massnahmen anzuwenden."34

Am Morgen des 10. Novembers wurde folgende Verfügung in den Zeitungen von ganz Deutschland veröffentlicht:

"Keine Waffen für Juden – Sonst 20 Jahre Schutzhaft – München, 10. November (1938) Der Reichsführer SS und Chef der Deutsche Polizei hat folgende Anordnung erlassen:

Personen die nach den Nürnberger-Gesetzen als Juden gelten, ist jeglicher Waffen-Besitz verboten. Zuwiderhandelnde werden in Konzentrationslager überführt und auf die Dauer von 20 Jahren in Schutzhaft genommen."³⁵

Nun brach die wahre Hölle los. "Nazis schlagen alles zusammen, plündern und brennen jüdische Geschäfte und Tempel nieder – bis Goebbels Halt gebietet." ³⁶ In Berlin und in ganz Deutschland wurden tausende von jüdischen Männern, hauptsächlich führende Persönlichkeiten, aus ihren Häusern geholt und verhaftet.

Viktor Klemperer diente ehrenvoll in den Deutschen Streitkräften im ersten Weltkrieg und wurde als Universitäts-Professor 1935 pensioniert. Als Einwohner von Dresden enthält sein bejubeltes Tagebuch folgende Eintragung betreffend die Reichskristallnacht:

"Am Morgen des 11. (Novembers) kamen zwei Polizisten in Begleitung eines "Einwohners von Dölzschen". – Haben sie irgendwelche Waffen? – Bestimmt meinen Säbel, vielleicht sogar mein Bajonett als Kriegs-Erinnerungsstück, aber ich habe keine Ahnung wo diese sind. – Dann müssen wir ihnen helfen sie zu finden. – Das Haus wurde während Stunden durchsucht... Sie durchwühlen alles, Kasten und Holzeinrichtungen, die Eva gemacht hatte, wurden mit einer Axt aufgebrochen. Der Säbel wurde in einem Koffer auf dem Estrich gefunden. Das Bajonett kam nicht zum Vorschein."³⁷

Am 11. November verkündigte Innenminister Frick die Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden.³⁸:

³⁴ "An alle Stapo Stellen und Stapoleitstellen, Berlin Nr. 234 404 9.11.2355", *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (1995), Vol. 25, S. 377.

³⁵ Der Völkische Beobachter, 10.11.38.

³⁶ New York Times, 11.11.38, S. 1.

³⁷ Victor Klemperer, *I Will Bear Witness* 1933-1941 (1999), S. 275.

³⁸ Reichsgesetzblatt 1938, I, S. 1571.

"Juden (§5 der ersten Verordnung der Deutschen Bürgerschafts-Gesetze vom 14. November 1935...) wird verboten Schusswaffen und Munition, sowie Hieb- und Stichwaffen, zu erwerben, zu besitzen oder zu führen. Jene, die Waffen und Munition jetzt besitzen, müssen diese sofort der örtlichen Polizei übergeben."

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 1 verletzt wird mit Gefängnis und einer Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen von gezielter Verletzung wird eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ausgefällt." "Durch die strengen Gefängnis- und Zuchthausstrafen, entmutigt der Staat alle Juden die erlassenen Gesetze zu verletzen um das Deutsche Volk zu schützen. . . ."³⁹

Das Amerikanische Konsulat von Stuttgart berichtete dem U.S. Botschafter Hugh R. Wilson in Berlin am 12. November dass "die Juden von Südwest-Deutschland während den letzten drei Tagen unter einem Wandel gelitten hätten, der unglaublich schien für jemanden der in einem aufgeklärten Land im 20. Jahrhundert lebt…" "Männer bei denen in den letzten Tagen alte, rostige Revolver gefunden wurden, schrien laut, dass sie sich nie mehr getrauten in ihre Häuser oder Geschäfte zurückzukehren."

Ein schweizerischer Zeitungsbericht aus Berlin lautete unter der Schlagzeile

"Zahlreiche Verhaftungen?:

Seit gestern nacht werden in Berlin und auch in anderen deutschen Städten Verhaftungen von Juden durch die Gestapo vorgenommen. Es handelt sich meist um angesehene Persönlichkeiten der Judenschaft. Der Reichspropagandaminister stellte in seinem Presseempfang die Verhaftungen in Abrede, auf eine spätere Anfrage wurde jedoch mitgeteilt, es handle sich bei den Verhaftungen um Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erlass Himmlers, dass Juden keine Waffen besitzen dürfen. Es wird erklärt, die Juden hätten Waffen zurückgehalten, obwohl ihnen durch den letzten Erlass des Chefs der deutschen Polizei eine Strafe von zwanzig Jahren Schutzhaft angedroht wird."⁴¹

Einen Monat nach dem Pogrom, schrieb die Gestapo eine Mitteilung an die Polizei, die Kommissäre und Oberbürgermeister etc. betreffend die Verordnung nach welcher die Juden ihre Waffen abgeben mussten:

"Ueber sämtliche aus jüdischem Besitz stammenden Waffen ist eine Aufstellung zu fertigen und bis zum 5.1.1939 anherzusenden. Die Waffen sind gut verpackt und bei geringer Anzahl, als Postpaket,

³⁹ "Erläuterungen zu der Verordnung gegen den Waffenbesitz", *Der Völkische Beobachter*, 13.11.38.

⁴⁰ The Holocaust, Vol. 3, The Crystal Night Pogrom, John Mendelsohn ed. (1982), S. 183-84.

⁴¹ Neue Zürcher Zeitung, 13.11.38, S. 2.

bei grösserer Anzahl als Frachtgut, anherzusenden."42

Die Entwaffnung der Juden machte einen individuellen oder kollektiven Widerstand unmöglich. Heute enthält das Grundgesetz von Deutschland folgende Vorschrift: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."⁴³ Wenn die Nazi-Erfahrung etwas gelehrt hat, dann, dass totalitäre Regierungen versuchen werden ihre Subjekte (Menschen) zu entwaffnen um so jede Möglichkeit, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit Widerstand zu leisten, auszumerzen.

⁴² Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München, An Polizeipräsidium München u.a., Betreff: Waffenablieferung durch Juden. 19.12.38. BHStA, B.Nr. 39859/38 II G Ma.

⁴³ Grundgesetz, Art. 20, § 4.